

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 09.02.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 11.05.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird nach der deutschen Studiengangsbezeichnung in einem Klammervermerk die englische Studiengangsbezeichnung „(Civil Engineering)“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Wahlpflichtfächern“ durch „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.“
4. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten“ durch „spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des sechsten“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.

1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).“
7. In § 5 wird die Überschrift neu gefasst mit den Worten „Modul Allgemeinwissenschaften“.
 8. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Für die Auswahl der“ durch „Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden“ und in Satz 2 nach den Worten „allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern“ die Worte „Fächer“, „Pflichtfächer“ und „Wahlpflichtfächer“ durch „Fächer und/oder Module“, „Pflichtmodule“ und „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
 9. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.
 10. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Fach“ durch „Modul“ sowie „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt.
 11. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt, das Wort „sowie“ durch „,“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen“ eingefügt.
 12. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.
 13. § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen“
 14. In § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Grundpraktikums“ ersetzt durch „Vorpraktikums“
 15. § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen, die bisherige Nr. 7 wird zur neuen Nr. 6.
 16. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und Wahlfächer“ durch „allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule“ ersetzt, in Satz 2 das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“.

17. In § 7 werden die Worte „im Grundstudium“ entfernt, die Kardinalzahl „sieben“ durch „fünf“ ersetzt und die Worte „Fächern 1 bis 10“ durch „Module 1 bis 9“ ersetzt.
18. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt und nach der Modulbezeichnung „Mathematik“ die römische Ziffer „II“ gestrichen.
19. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (Abs. 1) erstmals angetreten und insgesamt mindestens fünf der in Abschnitt 1 der Anlage unter den Nummern 1 bis 9 genannten Module bestanden hat.“
20. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Fach“ durch „Modul“ ersetzt.
21. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.
22. Das Abführungszeichen nach § 8 Abs. 5 wird gestrichen.
23. In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
24. Die Absätze 1 und 2 des § 11 werden getauscht.
25. In § 11 Abs. 1 (neu) werden die Worte „Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten“ durch „Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern“ ersetzt.
26. In § 11 Abs. 2 (neu) werden das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt und nach dem Artikel „der“ die Worte „Note der“ eingefügt.
27. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Endnoten“ durch „Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit“ ersetzt.
28. In der Anlage werden in der Überschrift die Worte „Fächer und Leistungsnachweise“ durch „Module und Prüfungen“ ersetzt, nach der deutschsprachigen in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangbezeichnung „(Civil Engineering)“ eingefügt und in den Kopfzeilen der Abschnitte 1 bis 5 die Worte „Fächer“ durch „Module“, „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“, „Art und Dauer in Min.“ durch „Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten“, „Fachendnote“ durch „Modulendnote“ sowie „Pflichtfächer“ durch „Pflichtmodule“ ersetzt.
29. In der Anlage wird in Abschnitt 1 die Zeile 1 (Mathematik I) gestrichen, die bisherigen Zeilen 2 bis 12 werden zu den neuen Zeilen 1 bis 11.

30. In der Anlage wird in Abschnitt 1 die Zeile 1 wie folgt neu gefasst:

„1 Mathematik 10 12 SU, Ü sP, 90 – 180 LN³⁾, TN ---“.

31. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in der Zeile 11 in Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer“ durch Allgemeinwissenschaften“ ersetzt und in Spalte 8 die Angabe „1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5“ eingefügt.

32. In der Anlage wird in Abschnitt 4 in der Zeile 203 (Interdisziplinäres Projekt) in Spalte 6 die Fußnote „³⁾“ gestrichen.

33. In der Anlage werden in Abschnitt 4 in der Zeile 205 in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfächer⁶⁾“ durch „Wahlpflichtmodule^{6), 10)}“ ersetzt und in Spalte 5 vor der Abkürzung „SU“ die Abkürzung „S,“ eingefügt sowie in Spalte 6 die Bezeichnung „sP, 90 – 150“ durch die Abkürzung „LN“ ersetzt.

34. In der Anlage wird in Abschnitt 5 in der Zeile 303 (Interdisziplinäres Projekt) in Spalte 6 die Fußnote „³⁾“ gestrichen.

35. In der Anlage wird in Abschnitt 5 in der Zeile 324 in Spalte 2 die Modulbezeichnung „Stahlbau: Torsion, Ermüdung, Kranbau“ durch „Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau“ ersetzt.

36. In der Anlage werden in Abschnitt 5 in der Zeile 326 in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfach⁷⁾“ durch „Wahlpflichtmodul^{7), 10)}“ ersetzt und in Spalte 5 vor der Abkürzung „SU“ die Abkürzung „S,“ eingefügt sowie in Spalte 6 die Bezeichnung „sP, 90 – 150“ durch die Abkürzung „LN“ ersetzt.

37. In der Anlage werden in Abschnitt 5 in der Fußnote ¹⁾ die Worte „Fächer“ und „Fächern“ durch „Module“ und „Modulen“ ersetzt.

38. In der Anlage wird in der Erläuterung der Fußnoten in der Fußnote ⁴⁾ das Wort „studienbegleitenden“ gestrichen und das Wort „Fachendnote“ durch „Modulendnote“ ersetzt.

39. In der Anlage wird in der Erläuterung der Fußnoten in den Fußnoten ⁶⁾ und ⁷⁾ das Wort „Wahlpflichtfach“ durch „Wahlpflichtmodul“ und „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen und in den Modulen Mathematik I und/oder Mathematik II oder in den Wahlpflichtmodulen nicht ausreichende Leistungsnoten erzielt haben, gilt hinsichtlich der Wiederholung dieser Prüfungsleistungen die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. der Änderungssatzung vom 28.01.2008.
- (3) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen und das Interdisziplinäre Projekt der jeweils gewählten Studienrichtung bereits absolviert haben, hat es damit sein Bewenden.
- (4) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung generierte Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen wird von Amts wegen entschieden.